

## Vergessene Leistungen bei der prothetischen Behandlung

Judith Kressebuch

Um Honorarverluste zu vermeiden, sollte die Praxis die Abrechnung von prothetischen Behandlungen sorgfältig kontrollieren. Häufig werden bereits im Vorfeld erbrachte Leistungen nicht abgerechnet oder Begleitleistungen schlichtweg vergessen.

Werden unterschiedliche Versorgungsalternativen oder zeitlich getrennte Behandlungsabschnitte geplant und in separaten Heil- und Kostenplänen aufgeführt, können die GOZ-Ziffern 0030 oder 0040 mehrfach berechnet werden. Die Nummern 0030 und 0040 sind gemäß Abrechnungsbestimmung nicht nebeneinander berechnungsfähig. Auch Heil- und Kostenpläne für medizinisch nicht notwendige Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 GOZ sind berechnungsfähig. Planungsmodelle nach GOZ 0050 und 0060 zuzüglich der Abformmaterialien und Laborkosten werden oft auf der Rechnung nicht aufgeführt, obwohl sie erbracht wurden. Auch Röntgenaufnahmen nach GOÄ 5000ff. werden nicht immer vollständig berücksichtigt.

### Abformungen

Die Abformungen mit einem individuellen Löffel nach GOZ 5170 können so oft abgerechnet werden, wie sie erbracht wurden. Um bei Nachfragen der Patienten oder Erstattungsstellen Auskunft geben zu können, ist eine exakte Dokumentation in der Karteikarte sinnvoll. Wird ein Konfektionslöffel individualisiert, kann dieser unter der gleichen Ziffer berechnet werden. Im Eigenlabor wird hingegen die Individualisierung des Löffels als zahntechnische Leistung abgerechnet.

Bei der Herstellung von Total- oder Teilprothesen kann die funktionelle Abformung abgerechnet werden. Hierbei spielt es keine Rolle, ob noch ein Restzahnbestand vorhanden ist. Wird bei der Durchführung von Reparaturmaßnahmen an Prothesen ein Funktionsrand benötigt und ist hierfür eine entsprechende Abformung erforderlich, sind auch

hier die Ziffern GOZ 5180 für den Oberkiefer und GOZ 5190 für den Unterkiefer ansetzbar.

### Brücken und Prothesen

Wenn Zähne ersetzt werden müssen, findet die GOZ 5070 immer Anwendung. Dies gilt jedoch nicht nur für die Neuanfertigung von Brücken oder Modellgussprothesen. Bekommt der Patient eine Interimsprothese, ist auch hier die GOZ 5070 je Prothesenspanne berechnungsfähig. Entsteht eine neue Prothesenspanne oder ein neuer Prothesensattel bei der Erweiterung von vorhandenen Prothesen, rechtfertigt dies ebenfalls den Ansatz der Ziffer. „Je Brücken-, Prothesenspanne oder Steg“ wird in der Abrechnung häufig nicht voll ausgeschöpft.

Nicht nur beim Beschleifen von Zähnen zur Kronenversorgung, sondern auch, wenn die Darstellung der Präparationsgrenze durch besondere Maßnahmen durchgeführt wird, können diese Maßnahmen mit der GOZ 2030 abgegolten werden. Es ist zu beachten, dass die Ziffer nur einmal je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich angesetzt werden darf. Eine Ausnahme gibt es, wenn eine Maßnahme beim Füllen von Kavitäten und beim Präparieren erbracht wird, so darf die Ziffer maximal zweimal berechnet werden.

Vitalitätsprüfungen nach der GOZ 0070 werden je Sitzung abgerechnet. Sollte also in einer der folgenden Sitzungen eine erneute Prüfung notwendig sein, kann diese natürlich auch berechnet werden. Dies ist auch nach der Eingliederung der endgültigen Versorgung möglich.

Wird bei einer tief unterhalb der Schleimhaut liegenden Präparation eine Exzision nötig, das heißt, die störende Schleimhaut oder das Granulationsgewebe werden entfernt, und handelt es sich um eine selbstständige Leistung, berechtigt diese Leistung zum Ansatz der GOZ-Ziffer 3070.

### Fazit

Um kein Honorar zu verschenken, empfiehlt es sich bereits in der Planungsphase Leistungen genauestens zu dokumentieren. Die regelmäßige Kontrolle der Eintragungen in der Patientenakte ist sinnvoll, damit bei Erstellung der Honorarliquidation keine erbrachte Leistung vergessen wird.

### ANZEIGE

**Flexibilität**  
in Form und Service

**Aktion im Oktober**  
**7% Zusatzrabatt**  
auf alle Schränke der Praxismöbellinie „Ansoma mit Griff“  
(ausgenommen sind hierbei die Arbeitsplatten sowie das Zubehör)

Sie erreichen uns telefonisch unter:  
**03 69 23/8 39 70**

E-Mail: [service@le-is.de](mailto:service@le-is.de)  
Web: [www.le-is.de](http://www.le-is.de)

**Medizin Praxis**  
**Le-IS Stahlmöbel GmbH**  
**Dental Labor**



### büdingen dent

ein Dienstleistungsbereich der  
Ärztliche VerrechnungsStelle Büdingen GmbH  
Judith Kressebuch  
Gymnasiumstraße 18–20  
63654 Büdingen  
Tel.: 0800 8823002  
[info@buedingen-dent.de](mailto:info@buedingen-dent.de)  
[www.buedingen-dent.de](http://www.buedingen-dent.de)



büdingen dent  
Infos zum Unternehmen



Judith Kressebuch  
Infos zur Autorin

# Komfort – neu definiert

## CP-ONE PLUS

### Neues „shockless“ System



Das neue „shockless“ System eliminiert alle Erschütterungen des Stuhls, hält den Patienten ruhig und bequem und garantiert eine stressfreie Behandlung.

### Diese Vorteile bietet die neue CP ONE Plus Behandlungseinheit:

- bequemer Einstieg, besonders für ältere und behinderte Patienten, komfortable Lagerung
- Beratung des Patienten auf Augenhöhe durch das abknickbare Fußteilstück
- neue rotierende Speischale und automatischer, sensorgesteuerter Mundglasfüller
- neu konstruierter Fußschalter, der alle Funktionen über das Drücken und Drehen einer Scheibe steuert
- das intuitive Bedienfeld am Arzttisch bietet vielfältige Funktionen und ein organisches EL-Display
- der bewährte Belmont Hydraulikantrieb arbeitet zuverlässig, verschleißresistent, leise und komfortabel, auch die Kopfstütze wird hydraulisch bewegt

Wir freuen uns auf Ihren Besuch



Halle 5  
Stand B19

Warum entscheiden sich jedes Jahr über 17.000 Zahnärzte weltweit für einen Belmont-Behandlungsplatz?

Partner von:



**Belmont**  
TAKARA COMPANY EUROPE GMBH

Berner Straße 18 · 60437 Frankfurt am Main  
Tel. +49 (0) 69 50 68 78-0 · Fax +49 (0) 69 50 68 78-20  
E-Mail: [info@takara-belmont.de](mailto:info@takara-belmont.de) · Internet: [www.takara-belmont.de](http://www.takara-belmont.de)